

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Petri-Kirchengemeinde Dorlar  
in Schmallenberg-Dorlar

vom 06.09.2013

## **Die Evangelische Petri-Kirchengemeinde Dorlar - vertreten durch das Presbyterium -**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## § 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

- (1) **Reihengrabstätten** mit Nutzungsrecht
  - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) 260,00 Euro
  - b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 390,00 Euro
  - c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 390,00 Euro
- (2) **Wahlgrabstätten** mit Nutzungsrecht
  - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre) 520,00 Euro
  - b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre) 520,00 Euro
  - c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 13,00 Euro
  - d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 13,00 Euro

## § 5 Bestattungsgebühren

### (1) Besondere Gebühren

Ausschmückung des Grabes	15,00	Euro
--------------------------	-------	------

## § 6 Gebühren für Umbettungen

### (1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten	370,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	730,00	Euro
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	810,00	Euro
d) Urnenbeisetzungen je Grab	280,00	Euro

### (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten	250,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	430,00	Euro
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	470,00	Euro
d) Urnenbeisetzungen je Grab	160,00	Euro

### (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten	250,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	430,00	Euro
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	470,00	Euro
d) Urnenbeisetzungen je Grab	160,00	Euro

## § 7 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.02.1970 in der Fassung vom 06.09.2013.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 13.02.1970 in der Fassung vom 06.09.2013 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.11.2001 außer Kraft.

Dorlar, den 06.09.2013

Die Friedhofsträgerin  
Ev. Petri-Kirchengemeinde Dorlar

.....  
*He. Wöl*

.....  
*J.M. P.W.*

.....  
*P.L. Haer*

